

Datenschutzhinweise zur Nutzung des Videokonferenzsystems

„GoToMeeting“ bzw. GoTo Webinar

I. Was ist „GoToMeeting“ und wie funktioniert die Anwendung?

Angesichts der aktuellen Verordnungslage zur Bekampfung der Verbreitung des Corona-Virus werden die geplanten Workshops der Auftaktveranstaltung fur neue Schulen im Ganztagsschulprogramm oder im „Pakt fur den Nachmittag“ in Form eines webbasierten „Webinars“ durchgefuhrt.

Hierfur kommt das Software-Paket „GoToMeeting“ bzw. „GoToWebinar“ zum Einsatz. „GoToMeeting“ sendet die Desktopansicht eines Hostcomputers an eine Gruppe von Computern, die uber das Internet mit dem Host verbunden sind.

Ubertragungen sind mit Hochsicherheitsverschlusselung und optionalen Passwortern geschutzt.

Durch die Kombination eines im Internet gehosteten Abonnementdienstes mit auf dem Hostcomputer installierter Software konnen Ubertragungen uber stark restriktive Firewalls ubertragen werden.¹ Gehostet und betrieben wird das Produkt in den USA.

Hersteller der Anwendung „GoToMeeting“ ist das US-amerikanische Unternehmen „LogMeIn“ mit Sitz in Boston, Massachusetts.

Im Rahmen der Nutzung der Anwendung kommt es zu einem Transfer personenbezogener Daten in die USA.

II. Was ist Rechtsgrundlage der Datenubermittlung?

Mit der Entscheidung der Europaischen Kommission (2016/1250) vom 12. Juli 2016 uber den sog. **EU-U.S.-Privacy Shield** steht – effektiv seit 1. August 2016 – eine **neue Grundlage fur Datenubermittlungen in die USA** zur Verfugung.

Da die oben genannte Entscheidung der Europaischen Kommission bindend ist, kann das EU-U.S. Privacy Shield nun als Grundlage genutzt werden, um personenbezogene Daten aus Europa an solche U.S.-Unternehmen zu transferieren, die sich gema dem Privacy Shield zertifiziert haben.

Der EU-U.S. Privacy Shield kann allerdings nicht fur alle Ubermittlungen personenbezogener Daten in die USA verwendet werden, sondern bietet nur eine Grundlage fur Ubermittlungen an solche U.S.-Unternehmen, die eine gultige Privacy-Shield-Zertifizierung besitzen.

Eine solche Zertifizierung liegt fur „LogMeIn“ vor. Sie konnen sie auf der offiziellen Liste des U.S.-Handelsministeriums unter dem Link <https://www.privacyshield.gov/list> einsehen. Die Zertifizierung umfasst die Datenkategorie „Non HR“, d.h. personenbezogene Daten mit Ausnahme von Beschaftigtendaten.

¹ <https://translate.google.de/translate?hl=de&sl=en&u=https://en.wikipedia.org/wiki/GoToMeeting&prev=search>.

III. Wer ist Verantwortlicher für die Datenübermittlung?

Da das HKM die Entscheidung über die Anwendung „GoToMeeting“ getroffen hat, ist es Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn. Das Land Hessen hat einen Rahmenvertrag und einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Hersteller „LogMeln“ geschlossen. Die Frage, welche Rechte Sie nach dem U.S. Privacy Shield gegen das Unternehmen haben, finden Sie weiter unten beantwortet.

Datenschutzbeauftragte: Hessisches Kultusministerium, Datenschutzbeauftragte, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

IV. Welche Rechte stehen mir nach dem EU-U.S. Privacy Shield zu?

Wenn personenbezogenen Daten zu Ihrer Person auf der Grundlage des Privacy Shield an ein zertifiziertes U.S.-Unternehmen übermittelt wurden, stehen Ihnen gegenüber dem U.S.-Unternehmen unter anderem folgende Rechte hinsichtlich Ihrer Daten zu:

- Recht auf Information
- gegebenenfalls Recht auf Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- gegebenenfalls Recht auf Löschung
- Recht auf Inanspruchnahmen von Beschwerde-/Abhilfeverfahren und
- Recht auf Einreichung eines Antrags zur Anrufung der sogenannten Ombudsperson.

Falls Sie Fragen zu Ihren Daten haben, die an ein zertifiziertes U.S.-Unternehmen auf der Grundlage des Privacy Shield übermittelt wurden, oder falls Sie eines Ihrer oben genannten Rechte ausüben wollen, sollten Sie sich zunächst direkt an das U.S.-Unternehmen wenden. Hierzu ist auf der Liste der zertifizierten U.S.-Unternehmen (<https://www.privacyshield.gov/list>) bei jedem Unternehmen unter einem Link „Questions or Complaints“ eine Kontaktstelle angeboten.

Das U.S.-Unternehmen ist verpflichtet, Ihre Anfrage binnen 45 Tagen zu beantworten.

Wie kann ich eine Beschwerde einreichen?

Wenn das U.S.-Unternehmen Ihre Fragen nicht beantwortet oder Ihre Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten nicht ausgeräumt hat, steht Ihnen die Möglichkeit einer Beschwerde bei sog. unabhängigen Beschwerdestellen (in der Regel Streitschlichtungsstellen in den USA) zur Verfügung. Jedes zertifizierte U.S.-Unternehmen muss – unter „Recourse Mechanism“ (zu finden ebenfalls unter dem Link „Questions or Complaints“ auf dem Unternehmenseintrag in der Liste <https://www.privacyshield.gov/list>) – die jeweils zuständige unabhängige Beschwerdestelle nennen, an die kostenlos Beschwerden gerichtet werden können.

Wenn eine Beschwerde auf diesem Weg nicht vollständig geklärt werden konnte, steht als letzte Instanz noch die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens (binding arbitration) in den USA zur Verfügung. Nähere Informationen zum Schiedsverfahren entnehmen Sie dem Leitfaden

für Betroffene der Europäischen Kommission oder der Webseite des U.S.-Handelsministeriums (<https://www.privacyshield.gov/article?id=ANNEX-I-introduction>).

Wenn Sie der Meinung sind, dass ein Privacy-Shield-zertifiziertes U.S.-Unternehmen, an welches Ihre Daten übermittelt worden sind, gegen seine Pflichten aus dem EU-U.S. Privacy Shield verstoßen hat oder die Rechte, die Ihnen nach dem Privacy Shield zustehen, verletzt hat, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch direkt an den Hessischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Bitte nutzen Sie dafür das von den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten entwickelte **Beschwerdeformular**, das Sie unter dem Link <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationales/privacy-shield> in der seitlichen Box finden. So wird sichergestellt, dass alle Informationen, die für eine sinnvolle Bearbeitung Ihres Anliegens nötig sind, zur Verfügung stehen.

Für Beschwerden mit Blick auf von Ihnen angenommene Zugriffe auf Ihre Daten durch U.S.-amerikanische Geheimdienste oder Sicherheitsbehörden wurde von den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten ein **gesondertes Formular** entwickelt, das Sie ebenfalls unter dem Link <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationales/privacy-shield> in der seitlichen Box finden.

V. Wie werden Beschwerden bearbeitet?

Der Hessische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird die Bearbeitung Ihrer Beschwerde auf dem für den konkreten Fall vorgesehenen Weg anstoßen. Die Bearbeitung von Beschwerden findet je nach Beschwerdegegenstand und Art der Daten auf verschiedenen Wegen statt:

- Für die Bearbeitung von Beschwerden im Falle von **Beschäftigendaten** („HR-Data“) ist ein sogenanntes informelles Gremium aus Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten („informal panel of EU DPAs“) eingerichtet. Das Gremium ist befugt, gegenüber dem zertifizierten U.S.-Unternehmen eine Empfehlung mit verbindlichem Charakter auszusprechen. Es arbeitet auf Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung, die Sie unter dem Link <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationales/privacy-shield> am Ende des dortigen Beitrags in englischer und deutscher Sprache finden.
- Für **andere personenbezogenen Daten (das heißt nicht Beschäftigendaten)** kann der Hessische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beschwerde an die für die Aufsicht über die zertifizierten U.S.-Unternehmen zuständigen U.S.-Behörden weiterleiten (Federal Trade Commission = U.S.-Wettbewerbsaufsichtsbehörde; Department of Commerce = U.S.-Handelsministerium).
- Beschwerden **mit Blick auf etwaige Zugriffe auf aus Europa übermittelte personenbezogene Daten durch U.S.-amerikanische Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden** werden zunächst einem eigens dafür eingerichteten Gremium aus Datenschutzaufsichtsbehörden (die sogenannte „EU-Zentralstelle“) zugeleitet, das auf Grundlage einer eigenen **Geschäftsordnung** tätig wird. Sie finden Sie ebenfalls unter dem Link <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationales/privacy-shield> am Ende des dortigen Beitrags in englischer und deutscher Sprache.
- Die EU-Zentralstelle leitet die Beschwerde an eine eigens geschaffene Ombudsperson im U.S.-Außenministerium weiter, die über Möglichkeiten zur Überprüfung der

Beschwerde verfügt und nach Abschluss der Überprüfung das Ergebnis an die EU-Zentralstelle mitteilt.

Der Hessische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird Sie über das Ergebnis der Überprüfung Ihrer Beschwerde informieren.

Informationen zu aktuellen Entwicklungen, insbesondere den bisherigen Überprüfungen des EU-U.S. Privacy Shield, finden Sie unter dem Link <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/internationales/privacy-shield>.